

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

A-1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Tel.: +43(0)1.71100.5831, Fax: +43(0)1.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm**Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich****Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Gold- und Silberschmied und Juwelier****Verordnung BGBl. Nr. 140/1976 und BGBl. Nr. 15/1980****LEHRZEIT**

3½ Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1	Handhaben, Pflegen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte, Hilfsvorrichtungen			
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3	Schneiden	Schneiden	-	-
4	Sägen	Sägen	-	-
5	Feilen	Feilen	-	-
6	Schaben	Schaben	-	-
7	Schmirgeln	Schmirgeln	-	-
8	Biegen	Biegen	-	-
9	Hämmern	Hämmern	-	-
10	-	Schmieden	Schmieden	-
11	-	Treiben	Treiben	-
12	-	Spannen	Spannen	-
13	Bohren	Bohren	-	-
14	Fräsen	Fräsen	-	-
15	-	Gewindeschneiden	-	-
16	Löten	Löten	Löten	-
17	-	Schmelzen und Gießen von Edelmetallen und deren Legierungen		
18	-	Ziehen und Walzen von Edelmetalldrähten und -blechen		
19	-	-	-	Skizzieren, Herstellen und Ausfertigen von Schmuck- und Ziergegenständen einschließlich der notwendigen Vor- und Abschlussarbeiten
20	-	-	Einsetzen und Fassen von Edel- und Schmucksteinen	
21	-	-	Strichproben auf Edelmetalllegierungen	
22	-	Herstellen von Hilfsvorrichtungen und einfachen Werkzeugen		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
23	-	Lesen von Werkzeichnungen		
24	-	Passen und Montieren von Einzelteilen zu einfachen Gegenständen		
25	-	Herstellen von Fassungen und Einpassen von Steinen		
26	-	-	Schleifen und Polieren	
27	-	-	Herstellen von beweglichen Verbindungen	
28	-	-	Herstellen von lösbaren Verbindungen (Schrauben, Niete)	Herstellen von lösbaren Verbindungen
29	-	-	-	Veredeln der Oberfläche
30	-	-	Kenntnis, die bei der Verarbeitung von gebräuchlichen Edel- und Schmucksteinen, synthetischen Steinen, Perlen, Korallen, Imitationen erforderlich ist	
31	-	-	Kenntnis über gebräuchliche Edel- und Schmucksteine, synthetische Steine, Perlen, Korallen, Imitationen	
32	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
33	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
34	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf jede Person	1	weiterer Lehrling
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildeten Personen auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 25.6.2001 (GS)